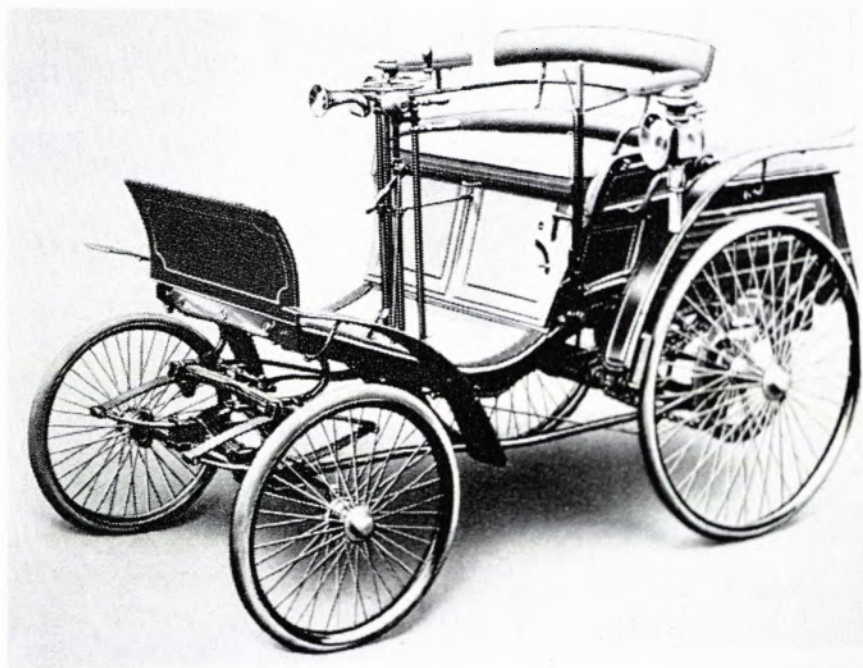


Die beweglichen Kulturdenkmale in Baden-Württemberg

Anja Stangl



■ 1 Patent-Motor-Wagen „Velociped“ der schwäbischen Firma Benz, Baujahr 1899. Der „Velociped“ war ein Meilenstein in der Entwicklung der Autoproduktion: das erste in Serie hergestellte Automobil der Welt mit zunächst 1,5, später 2,75 PS Leistung, von dem insgesamt 3200 Stück produziert wurden. Das Benz „Velo“ mit seiner leichten eleganten Konstruktion, den Stahlfelgen und Drahtspeichen wurde zum erfolgreichsten Exportfahrzeug seiner Zeit. Seine Bedeutung für die Firmengeschichte und für die Industriegeschichte Württembergs machen es zum wichtigen Kulturdenkmal in Baden-Württemberg.

Einführung

Daß Gebäude und archäologische Funde Gegenstand von Denkmalschutz und Denkmalpflege sein können, ist hinlänglich bekannt. Weniger im Bewußtsein der Öffentlichkeit ist die Tatsache, daß es schon relativ früh Bestrebungen gegeben hat, bewegliche Kulturdenkmale zu erfassen und zu schützen.

In dem 1843 erschienenen Württembergischen Jahrbuch für Vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie wurde eine Aufzeichnung der „Denkmale des Alterthums und der Kunst“ unter Angabe des Eigentümers veröffentlicht, um diese besser „gegen die vielen Unbilden und die Zerstörungssucht“ schützen zu können. Diese nach Orten alphabetisch geordnete Auflistung gliedert sich in folgende „Gattungen“: Bauwerke, Gegenstände der Bildhauer- oder Bildschnitzer-Kunst, Gegenstände der Malerkunst und rein geschichtliche Denkmale (darunter verstand man u.a. Grabmale, Grabhügel, „römische Altertümer“). Kunst-

werke in öffentlichen Sammlungen wurden nicht berücksichtigt.

Rund achtzig Jahre später wurde das „Verzeichnis der beweglichen Kunstgegenstände in privatem Eigentum und Besitz gemäß Verfügung des Württ. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens betreffend den Schutz von Denkmalen und heimatlichen Kunstbesitz vom 25. Mai 1920“ angelegt, das bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg geführt worden ist und heute noch Gültigkeit hat.

Das seit 1972 in Baden-Württemberg bestehende Denkmalschutzgesetz (DSchG) dient neben dem Schutz und der Betreuung aller beweglichen und unbeweglichen Kulturdenkmale auch der systematischen Erfassung und Erforschung. In den letzten 20 Jahren standen allerdings die unbeweglichen Kulturdenkmale im Mittelpunkt des Interesses von Denkmalpflege und Öffentlichkeit.

Nach der Verwaltungsvorschrift von 1983 bestehen die Listen der Kulturdenkmale aus den Teilen A 1 und A 2



für die unbeweglichen Boden-, Bau- und Kunstdenkmale und aus den Teilen B 1 für bewegliche Bau- und Kunstdenkmale und B 2 für die beweglichen Bodendenkmale. In diesem Erlaß wird jedoch eigens betont, daß „vordringlich“ die unbeweglichen Kulturdenkmale zu erfassen seien, da diese häufig durch die städtebauliche Entwicklung gefährdet sind. Dementsprechend gibt es keine ausführlichen Denkmallisten, die die beweglichen Kulturdenkmale erfassen.

Ebenso ist die Anzahl der beweglichen Kulturdenkmale, die seit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes durch Eintragung in das Denkmalschutzbuch unter zusätzlichen Schutz gestellt worden sind, nicht sehr hoch.

In jüngster Zeit ist die Notwendigkeit einer verstärkten denkmalpflegerischen Zuwendung für die beweglichen Kulturdenkmale deutlich geworden. Aus diesem Grund wurde 1995 beim Landesdenkmalamt eine auf fünf Jahre befristete Stelle zur Inventarisierung beweglicher Kulturdenkmale in Baden-Württemberg eingerichtet.

Definition der beweglichen und unbeweglichen Kulturdenkmale

Kulturdenkmale werden im § 2 des Denkmalschutzgesetzes folgendermaßen definiert: „Kulturdenkmale ... sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.“

Damit unterliegen alle Objekte, die diese Eigenschaften aufweisen, den entsprechenden Schutzbestimmungen des § 8 DSchG. Außerdem sieht das Gesetz für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung einen zusätzlichen Schutz durch Eintragung in das Denkmalschutzbuch nach § 12 DSchG vor. Von der Eintragung im Denkmalschutzbuch ist allerdings weder die Eigenschaft ei-

ner Sache als Kulturdenkmal noch ihr Schutz abhängig, denn die grundsätzliche Kulturdenkmaleigenschaft wird durch den § 2 DSchG bestimmt.

Neben der Unterscheidung nach § 2 DSchG und § 12 DSchG kann ein Kulturdenkmal in die Gattung der beweglichen oder der unbeweglichen Kulturdenkmale eingeordnet werden, da an diese Unterscheidung einzelne Schutzbestimmungen gebunden sind. Man muß sich allerdings klar machen, daß das Kriterium der „natürlichen“ Beweglichkeit nicht in jedem Fall eine eindeutige Abgrenzung zwischen unbeweglichen und beweglichen Kulturdenkmälern ermöglicht, denn ein schwer zu transportierender Grabstein kann durchaus als bewegliches Kulturdenkmal eingeordnet sein. Die Abgrenzung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Als unbewegliche Kulturdenkmale können allgemein angesehen werden: z. B. Fachwerk- und Bauernhäuser, Villen, Schlösser, Kirchen, Friedhöfe, Gärten, Fabrikanlagen und andere industrielle Bauten, Stadtmauern, Brunnen, Brücken, Gräber, Bildstöcke, Wallanlagen, Ruinen, Wüstungen, vor- und frühgeschichtliche Siedlungsreste.

Die Gattung der beweglichen Kulturdenkmale umfaßt alle nicht ortsfesten Denkmale. Das sind im wesentlichen kunst-, kulturhistorische oder archäologische Einzelobjekte, (z.B. die Hazecha-Grabplatte in Heidelberg, ein Benz Patent-Motor-Wagen von 1898, Elfenbeinfiguren aus der Vogelherdhöhle, Abb. 1–3), Sammlungen (z.B. die Sammlung historischer Tasteninstrumente in Bad Krozingen), Bibliotheken (z.B. die Kirchenbibliothek von St. Nikolai in Isny) und Archive (z.B. das Fotoarchiv Metz, heute im Haus der Geschichte Baden-Württemberg, in Stuttgart).

Schutz für bewegliche Kulturdenkmale

Der § 8 DSchG ist die wichtigste Schutzvorschrift des Denkmalschutz-

■ 2 Grabplatte der Hazecha, Kurpfälzisches Museum, Heidelberg.

Die Grabplatte der Frau Hazecha, Witwe des Rirfridus aus Heidelberg, nach 1094 entstanden, gehört zu den ältesten und wichtigsten epigraphischen Denkmälern des Mittelalters im Land Baden-Württemberg. Für die Geschichte der Neckarregion vor der Gründung der Stadt Heidelberg, die erstmals im Jahre 1196 genannt wird, ist sie eine der wenigen erhaltenen Geschichtsquellen in Stein und außerdem eine personengeschichtliche Quelle für die Klöster auf dem Heiligenberg: Die handwerklich qualitativvoll ausgeführte lateinische Inschrift bezeugt eine Güterschenkung an das Stephanskloster.

■ 3 Paläolithische Elfenbeinfigur aus der Vogelherdhöhle bei Stetten ob Lontal.

Zu den Funden der Vogelherdhöhle gehören figürliche Darstellungen (Mensch, Mammut, Wollnashorn, Pferd und Ren) und Geräte aus Materialien wie Stein, Knochen und Elfenbein. Die menschliche Figur (Höhe 6,9 cm) in Stabform mit abgesetztem Kopfteil ist eine Vollplastik aus Elfenbein. Sie gehört zu den frühesten Darstellungen eines Menschen und stammt aus dem Aurignacien, also vor 35 000 bis 28 000 Jahren.



gesetzes. Sie lautet: „(1) Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde 1. zerstört oder beseitigt werden, 2. in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden oder 3. aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist. (2) Dies gilt für bewegliche Kulturdenkmale nur, wenn sie allgemein sichtbar oder zugänglich sind.“

Durch die Einschränkung für bewegliche Kulturdenkmale im Absatz 2 dürfte der überwiegende Teil der nach § 2 DSchG schützenswerten beweglichen Kulturdenkmale von den Genehmigungspflichten nach Absatz 1 ausgenommen sein. Diese Kulturdenkmale sind dadurch allerdings nicht schutzlos, da die sonstigen Eigentümerpflichten wie die Erhaltungspflicht (§ 6 DSchG) und die Auskunfts- und Duldungspflicht (§ 10 DSchG) unberührt bleiben. Ebenso gelten die anderen Schutzbestimmungen des Gesetzes für diese freigestellten beweglichen Kulturdenkmale in gleicher Weise wie für unbewegliche. Außerdem sind bewegliche Kulturdenkmale, die von einer staatli-

chen Sammlung verwaltet werden und öffentlich zugänglich sind, nach § 9 DSchG von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Nicht allgemein sichtbare oder zugängliche bewegliche Kulturdenkmale können nur dann wesentlich geschützt werden, wenn es sich um bewegliche Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung handelt, die in das Denkmalbuch eingetragen werden können.

Unbewegliche Kulturdenkmale werden nach § 12 DSchG in das Denkmalbuch eingetragen, wenn sie besondere Bedeutung besitzen. Bei beweglichen Kulturdenkmälern muß zu der besonderen Bedeutung mindestens eine weitere Eintragungsvoraussetzung (s. Absatz 2) hinzutreten: „(1) Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung genießen zusätzlichen Schutz durch Eintragung in das Denkmalbuch. (2) Bewegliche Kulturdenkmale werden nur eingetragen, 1. wenn der Eigentümer die Eintragung beantragt oder 2. wenn sie eine überörtliche Bedeutung haben oder zum Kulturbereich des Landes besondere Beziehungen aufweisen oder 3. wenn

■ 4 Klosterkirche des ehem. Zisterzienserklosters Wald, Krs. Sigmaringen. Die Klosterkirche wurde 1696–98 von Franz Beer erbaut. Stuck, Deckengemälde, Kanzel und Altäre stammen aus der Zeit um 1750 und sind wesentliche Bestandteile der Klosterkirche: die Ausgestaltung gehört zu den bedeutendsten, die die Region Hohenzollern aus dieser Epoche besitzt.





■ 5 Villa Kilpper in Stuttgart, Foto von 1928. Die Villa Kilpper wurde 1928 von Richard Döcker, einem der bedeutendsten Architekten des Neuen Bauens, der auch an der Weißenhof-Siedlung beteiligt war, errichtet. Sie wurde damals in der Zeitschrift „Innen-Dekoration“ mit Bildern und Plänen als Typ des neuen Terrassenhauses publiziert. Dieses Werk hat im Schaffen Döckers und in der Architekturgeschichte des frühen 20. Jahrhunderts einen wichtigen Stellenwert. Die Feststellung, daß sich die von Döcker entworfene Einrichtung, mit der die Villa Kilpper zur Erbauungszeit ausgestattet wurde, fast vollständig erhalten hat, erhöht den Wert des Denkmals.

sie national wertvolles Kulturgut darstellen oder 4. wenn sie national wertvolle oder landes- oder ortsge-schichtlich bedeutsame Archive darstellen oder 5. wenn sie aufgrund internationaler Empfehlungen zu schützen sind. (3) Die Eintragung ist zu löschen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

Bei der Erfassung beweglicher Kulturdenkmale in Baden-Württemberg wird ein sehr enger Rahmen gesetzt. Der Schwerpunkt liegt bei den beweglichen Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung nach § 12 DSchG. Hier ist wiederum das wichtigste Einstufungskriterium für die Eintragung eines beweglichen Kulturdenkmals in das Denkmalsbuch die Frage nach der besonderen Bedeutung des Gegenstandes für die Landesgeschichte. Es soll als Denkmal der baden-württembergischen Landesgeschichte eine geschichtliche Quelle von hoher Aussagekraft darstellen, durch das eine Epoche, ein kultur- oder geistesgeschichtliches Ereignis oder eine Entwicklung bezeugt wird. Der reine Marktwert, den ein Objekt oder eine Sammlung beim Verkauf erzielen mag, ist dementsprechend kein Kriterium. Somit fallen zum Beispiel Objekte, die einen hohen kunsthistorischen Wert besitzen, der sich auf einer nationalen oder internationalen Ebene taxiert, nicht automatisch unter die Kategorie der in das Denkmalsbuch einzutragenden beweglichen Denkmale, während im umgekehrten Fall ein Objekt mit hoher Aussagekraft für die Landesgeschichte trotz eines relativ niedrigen Marktwertes ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung sein kann.

Sammlungen können aufgrund ihres landesgeschichtlich bedeutsamen Inhalts und des Vorhandenseins entsprechender Objekte in das Denkmalsbuch eingetragen werden, oder sie können aufgrund der Charakteristik ihres gewachsenen Bestandes von großer Bedeutung sein, indem sie ein relevantes Stück Sammlungsgeschichte oder Museumsgeschichte verkörpern. Dabei geht es im Fall von Sammlungen nicht darum, Museen komplett durch Eintragung unter zusätzlichen Schutz zu stellen.

Einen Sonderfall stellen die beweglichen Kulturdenkmale dar, die in dem „Verzeichnis der beweglichen Kunstgegenstände in privatem Eigentum und Besitz ... vom 25. Mai 1920“ (siehe oben) zu finden sind. Sie genießen nach § 28 DSchG den gleichen Schutz wie die in das Denkmalsbuch eingetragenen Kulturdenkmale und sollen mit der Zeit entsprechend geprüft und in das Denkmalsbuch übertragen werden.

Die Wirkung der Eintragung eines Kulturdenkmals in das Denkmalsbuch ist im § 15 DSchG festgehalten: „(1) Ein eingetragenes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde 1. wiederhergestellt oder instand gesetzt werden, 2. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert werden, 3. mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden, 4. von seinem Stand- oder Aufbewahrungsort insoweit entfernt werden, als bei der Eintragung aus Gründen des Denkmalschutzes verfügt wird, das Kulturdenkmal dürfe nicht entfernt werden. Einer Genehmigung bedarf auch die Aufhebung

der Zubehöreigenschaft im Sinne von § 2 Abs. 2. (2) Aus einer eingetragenen Sachgesamtheit, insbesondere aus einer Sammlung, dürfen Einzelsachen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde entfernt werden. Die höhere Denkmalschutzbehörde kann allgemein genehmigen, daß Einzelsachen im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung entfernt werden. ...“

Die Eintragung des Entfernungsverbotes (s. § 15 Abs. 1 No. 4 DSchG) ist dann zulässig, wenn ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung einen Bezug wissenschaftlicher, künstlerischer oder heimatgeschichtlicher Art zu seinem Standort aufweist, dem ein zusätzlicher Denkmalwert zukommt. Zudem ist eine Eintragung des Entfernungsverbotes möglich, wenn eine Entfernung des Kulturdenkmals von seinem Aufbewahrungsort eine Substanzgefährdung bedeuten würde (Schadensabwendung). Ein Entfernungsverbot kann außerdem erforderlich sein, um die wissenschaftliche Erfassung des Kulturdenkmals durch die Denkmalschutzbehörde zu gewährleisten. Das Denkmalschutzgesetz enthält also keine generelle Genehmigungspflicht bei Ortsveränderung, denn das Entfernungsverbot kann nur ganz konkret aus den oben genannten Gründen verfügt werden.

Bei in das Denkmalbuch eingetragenen Kulturdenkmalen gelten folgende Anzeigepflichten nach § 16 DSchG: „(1) Eigentümer und Besitzer haben Schäden oder Mängel, die an eingetragenen Kulturdenkmalen auftreten und die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. (2) Wird ein eingetragenes Kulturdenkmal veräußert, so haben Veräußerer und Erwerber den Eigentumswechsel innerhalb von einem Monat einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.“ Die Anzeigepflicht entsteht nur bei solchen Schäden oder Mängeln, die geeignet sind, die Erhaltung des Kulturdenkmals zu gefährden, falls sie nicht behoben werden.

Wesentliche Bestandteile und Zubehör

Der Begriff des Zubehörs wird häufig synonym mit dem Begriff der (beweglichen) Ausstattung verwendet und manchmal sogar mit beweglichen Kulturdenkmalen gleichgesetzt. Dies letztere ist jedoch, insbesondere für die denkmalschutzrechtlichen Folgen, nicht zutreffend. Wesentliche Bestandteile eines Gebäudes – bewegliche Ausstattung – Zubehör: Hier gilt es, klare Abgrenzungen festzule-

gen und einzuhalten. Deshalb wurde zu diesem Thema Ende 1995 ein Merkblatt vom Wirtschaftsministerium erstellt.

Wesentliche Bestandteile eines Gebäudes sind die zur Fertigstellung dieses Gebäudes eingefügten Teile (z.B. Türen, Glasfenster, Parkettfußböden, Kamine, Treppen, Wand- und Deckengemälde, Stuck), die in aller Regel mit dem Gebäude fest verbunden und während der Erbauungszeit oder noch nachträglich eingefügt worden sind. Dazu gehören Zierrat und Elemente, die dem Gebäude eine besondere Eigenart oder Funktion geben, z.B. bei einer Kirche Kanzel, Altäre, Lettner oder Chorgestühl. Diese Bestandteile sind Teil des Gebäudes, also der Hauptsache, und unterliegen deshalb den gleichen denkmalschutzrechtlichen Schutzvorschriften, selbst wenn sie bei der Begründung des Denkmalwertes nicht ausdrücklich erwähnt worden sind. Wesentliche Bestandteile eines Gebäudes können jedoch auch selbständig eingetragen werden: beispielsweise der Altar einer Kirche, der im Gegensatz zum Kirchenbau besondere Bedeutung besitzt (Abb. 4–6).

Zubehör im Sinne des Denkmalschutzgesetzes besteht aus selbständigen beweglichen Sachen, die in einem Funktionszusammenhang mit dem denkmalschutzgeschützten unbeweglichen Kulturdenkmal stehen. Sie müssen mit der Hauptsache eine „Einheit von Denkmalwert“ bilden. Dies ist der Fall, wenn wissenschaftliche, künstlerische oder heimatgeschichtliche Gründe für die Erhaltung dieser Einheit sprechen: das bedeutet, daß sich der dokumentarische und exemplarische Wert der Sachen gerade im Zusammenhang mit der Hauptsache manifestiert.

Die Bejahung der Einheit von Denkmalwert setzt also voraus, daß ein allgemeines öffentliches Interesse gerade an der Erhaltung der Verbindung von Zubehör und Hauptsache besteht.

Als Indiz für die Zubehöreigenschaft kann die längere Verbindung zwischen Hauptsache und Zubehör über historische Zeiträume hinweg gelten. Allerdings muß das Zubehör nicht notwendig aus der Entstehungszeit der Hauptsache stammen. Für die Zubehöreigenschaft spricht auch, wenn das eine Sammlung bergende Gebäude oder der Aufbewahrungsraum speziell für die Sammlung errichtet wurde oder wenn die Räumlichkeiten mit der Sammlung als Ort literarischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung dienen.

Das Zubehör wird, obwohl es eine bewegliche Sache ist, denkmalschutzrechtlich wie das unbewegliche Kulturdenkmal behandelt. Es fällt also nicht unter die Genehmigungsfreistellung nach § 8 Abs. 2 DSchG, sondern unterliegt den Genehmigungsvorbehalten des § 8 Abs. 1 DSchG.

Zuständigkeiten und Vorgehensweise

Die Bearbeitung von beweglichen Kulturdenkmalen und Zubehör liegt in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen.

Die denkmalspflegerische Betreuung der Archive erfolgt seit Inkrafttreten des Landesarchivgesetzes 1987 durch die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen.

Bei Bibliotheken ist das Landesdenkmalamt die zuständige Landesoberbehörde für den Denkmalschutz, die die Betreuung mit den zuständigen Fachbehörden koordiniert, zuständig.

Die Zuständigkeit für wesentliche Bestandteile und Zubehör von unbeweglichen Kulturdenkmalen liegt bei den Inventarisatoren des Landesdenkmalamtes, die Bearbeitung entsprechender Fragen erfolgt zusammen mit der laufenden Listeninventarisierung von Bau- und Kunstdenkmalen.

Die seit 1995 im Landesdenkmalamt eingerichtete befristete Stelle beschäftigt sich vorwiegend mit Einzelobjekten und Sammlungen in Baden-Württemberg. Im Rahmen der vorgegebenen Zeit sollen im wesentlichen die folgenden Arbeitsschritte nach und nach erfolgen.

Am Anfang steht die Kontaktaufnahme zu Museen, Bibliotheken und anderen Institutionen, zu Sammlern, Eigentümern, Wissenschaftlern und anderen interessierten Personen. Es gilt, die Aufgabe des Landesdenkmalamtes bezüglich der beweglichen Kulturdenkmale bekannt zu machen. Zum einen soll als ein Ergebnis der Bearbeitung ein Überblick über landesgeschichtlich besonders bedeutende Sammlungen und Objekte in privatem, kommunalem und kirchlichem Besitz entstehen, die zur Eintragung in das Denkmalbuch vorgeschlagen werden können. Es braucht kaum eigens betont zu werden, daß eine flächendeckende Erfassung aller beweglichen Kulturdenkmale in Baden-Württemberg nicht vorgesehen ist.



■ 6 Schwäbisch Gmünd, ehem. Gold- und Silberwarenfabrik Josef Pauser KG. Das in denn 40er Jahren des 19. Jh. durch die Firma Ott & Cie als Fabrik errichtete Gebäude dokumentiert als einziges komplett erhaltenes Beispiel die Geschichte der Bijouteriewarenfabrikation in Südwestdeutschland von der Hauptindustrialisierungsphase der Mitte des 19. Jh. bis zum Ersten Weltkrieg. Im Obergeschoß des Hauses wurde die Werkhalle für ca. 40 Mitarbeiter eingerichtet mit Werkbrettern, Hockern, Gasanschlüssen, kleinen Maschinen, Schränken mit Rohmaterial, Halbwaren, Werkzeug, einem gußeisernen Ofen, einem Schleifraum, einem kleinen Labor. Das Inventar, ein herausragendes Beispiel für Zubehör, entstand seit den 70er Jahren des 19. Jh. und befindet sich in einer so guten Überlieferung, daß die Produktion anschaulich nachvollzogen werden kann.

Zum anderen sollen nach und nach entsprechende Eintragungsgutachten und die damit verbundene Inventarisierung der beweglichen Kulturdenkmale in die Wege geleitet werden. Die Inventarisierung und das Erstellen entsprechender Gutachten wird in vielen Fällen durch geeignete Fachleute außerhalb des Amtes erfolgen, die Koordination bzw. Organisation der verschiedenen Vorhaben wird vom Landesdenkmalamt aus geleitet.

Die Inventarisierung der verschiedenen beweglichen Kulturdenkmale soll möglichst nach gleichen Kriterien erfolgen, um einen einheitlichen Informationsstand zu erzielen. Zu die-

sem Zweck wurde ein Inventarisationsblatt entwickelt, das sich an den Inventarisationsmethoden verwandter Institutionen orientiert.

Literatur:

Strobl/Majocco/Birn, Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, Kommentar mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Stuttgart 1989.

Anja Stangl M.A.
LDA · Inventarisierung
Mörkestr. 20
70178 Stuttgart